
Beitragsordnung

In dieser Fassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 13. Juni 2004 in Berlin, zuletzt geändert von der 26. Mitgliederversammlung am 18. September 2021

§ 1 Höhe der Beiträge

- (1) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt mindestens 24 Euro.
- (2) Der jährliche Mindest-Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 100 EUR. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- (3) Ehrenmitglieder sind laut Satzung von der Beitragszahlung befreit.

§ 2 Ermäßigung

- (1) Für Personen mit eingeschränkter finanzieller Leistungskraft (z.B. Schüler*innen, Studierende, Arbeitslose, Rentenbeziehende und Sozialhilfebeziehende) kann der Mitgliedsbeitrag auf Antrag ermäßigt werden.
- (2) Der ermäßigte Beitrag beträgt jährlich mindestens 12 Euro.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den schriftlich eingebrachten Antrag auf Ermäßigung der Beitragspflicht aus Gründen des Absatzes 1.

§ 3 Fälligkeit/Zahlungsweise

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils zum 1. Januar bzw. mit der Annahme des Aufnahmeantrags in voller Höhe fällig.
- (2) Die Zahlung des Beitrages erfolgt im Lastschriftverfahren, per Überweisung oder über weitere zur Verfügung stehende Bezahlkanäle. Hierbei ist jeweils die Mitgliedsnummer anzugeben.